



SVD-Verk/E-24

An den

Landeshauptmann von Oberösterreich

als Schifffahrtsbehörde

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR

Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse

Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse

Schiffsführerpatent - 10 m

Schiffsführerpatent - Raft

Lichtbild

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen

Antragsteller/in

Akademischer Grad	
Familienname	
Vorname(n)	
Wohnadresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefon _____ E-Mail _____
Geburtsort und -datum	
Geburtsstaat (KFZ-Unterscheidung)	
Staatsangehörigkeit	

Antrag auf Einschränkung auf

Fahrzeugart *)	<input type="checkbox"/> Sportfahrzeuge <input type="checkbox"/> Fähren <input type="checkbox"/> Schwimmende Geräte
Antriebsleistung *)	<input type="checkbox"/> < _____ kW
Gewässer/Gewässerteile	<input type="checkbox"/>

*) Beim Schiffsführerpatent - Raft ist keine Einschränkung der Fahrzeugart und der Antriebsleistung möglich.

Zustelladresse

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon tagsüber	

Ort

Datum

Unterschrift

Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:

Nachweis der Identität und der Vollerfüllung des 18. Lebensjahrs: z.B. Geburtsurkunde, Personalausweis, Pass
2 Passfotos, eines davon ist auf der Vorderseite aufzukleben
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C; für das Schiffsführerpatent - 10 m, das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse und das Schiffsführerpatent - Raft gilt ein Befähigungszeugnis für die selbständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein)
Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit: Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate); für das Schiffsführerpatent - 10 m, das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse und das Schiffsführerpatent - Raft gilt ein Befähigungszeugnis für die selbständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein)
Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) durch Farnsworth Panel D15 oder medizinisch gleichwertigen Test. Ausnahme: Besitz eines zu Recht bestehenden, in einem EWR-Staat ausgestellten Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen. Siehe Formularmuster
Nachweis der Fahrpraxis (1 Monat für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent - Raft): Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen. Ein Fahrpraxisnachweis ist nicht erforderlich für das Schiffsführerpatent 10 m und das Schiffsführerpatent 10 m - Seen und Flüsse

Rückfragen:

Fax 0732/7720-211688

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Schiffsführerpatent – 10 m
Schiffsführerpatent – 10 m - Seen und Flüsse
Schiffsführerpatent – 20 m - Seen und Flüsse

Geistige und körperliche Eignung gemäß § 126 Abs. 1 und 2 Schifffahrtsgesetz – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010

Ergänzung zum ärztlichen Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesezt – FSG

Farbunterscheidungsvermögen

der Bewerberin bzw. des Bewerbers:

Vor- und Zuname: _____

geboren am: _____ Geburtsort: _____

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe B gemäß § 2 Führerscheingesezt (FSG) hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein Schiffsführerpatent – 10 m (inkludiert auch das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse) und zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C gemäß § 2 Führerscheingesezt (FSG) um ein Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

Der Nachweis wird mittels Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

- Farnsworth Panel D15
- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- Stilling/Velhagen,
- Boström,
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).

Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:

- ja nein

Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens des Bewerbers bzw. der Bewerberin wurde gemäß obigem Test erbracht:

- ja nein

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Arzt/Ärztin